

**„Ein Pflegefall/
eine Behinderung/
eine Psychische
Erkrankung - was
nun?“**



www.landkreis-schwandorf.de
→ Familie und Soziales

1. Erstkontakte, Anlaufstellen und Informationen im Landkreis Schwandorf für die Bereiche Pflege – Psych. Erkrankung - Behinderung - Demenz

Bereich Pflege:

- (kostenlose) **Pflegeberatung für alle gesetzlich Versicherten:** Pflegeservice Bayern
Tel. 0800 – 772 1111 www.pflegeservice-bayern.de
- (kostenlose) **Pflegeberatung für Privat Versicherte:**
Compass Private Pflegeberatung
Luise Baumann Tel. 0221 93332-307
Petra Hüttner Tel. 0221 93332-380
www.compass-pflegeberatung.de
(kostenlose) Hotline: 0800 101 88 00 8
- **Jede gesetzliche oder private Krankenkasse/Pflegekasse hat Pflegeberater,** für alle Altersstufen (Kinder – Erwachsene – Senioren)
 - AOK Bayern, Pflegeberater: Michael Falkenstein,
Tel: 09621 – 860115
E-mail: michael.falkenstein@by.aok.de
 - LKK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Pflegeberaterin: Sabine Waack, Tel. 0871/696-328,
E-mail: WaackS@landshut.lsv.de
 - Bundesknappschaft, Pflegeberater: Stefan Güthlein ,
Tel. 09621 / 49 06 – 58
E-Mail: Stefan.Guethlein@kbs.de
 - Barmer GEK, Pflegeberaterin Helga Kunisch ,
Tel. 018500401112
E-Mail: helga.kunisch@barmer-gek.de
 - DAK, Frau Rosemarie Dick, Tel.: 089/9047550-1111
Email: mailto:rosemarie.dick@dak.de
 - TK, Josephine Gyra, Tel. 03 51 - 868-25 05,
E-Mail: Josephine.Gyra@tk.de
 - KKH Allianz, Tel. 0511/2802-3712 oder
0511/28 02-3711 Email: ulrike.jahns@kkh-allianz.de
oder sigrid.molly@kkh-allianz.de
 - BKK, www.spectrumk.de,
Pflegeberaterin: Nicole Müller, Tel. 030 212336160
Email: Nicole.Mueller@spectrumk.de

- **Landratsamt Schwandorf,**
 Fachstelle für Senioren - Otmar Poguntke
 Tel: 09431 471 – 386
 Kommunale Behindertenbeauftragte - Helga Forster Tel:
 09431 – 471 357 www.landkreis-schwandorf.de →
 Familie und Soziales

- **Sozialdienste der Krankenhäuser:**
 - Barmherzige Brüder KH SAD (Angela Gauer
 09431/52-1390, Birgit Jobst-Bemmerl -1391)

 - Asklepiosklinik Oberviechtach (Martina Fischer
 09671/930-265)

 - Asklepiosklinik Nabburg (Martina Fischer
 09433/80-1504)

 - Asklepiosklinik Burglengenfeld (Maria
 Schießl 09471 705-860)

 - Asklepiosklinik Lindenlohe (Theresia Schießl 09431
 888-156)

 - Klinikum St.-Marien Amberg (Fr. Schöpf u. Fr.
 Schuldes 09621 381-320 u. 381-654)

 - Kliniken Nordoberpfalz Weiden (Pauline Kick 0961
 303-2972, Günther Kuran –2810 Monika Reuter -
 2812, Susanne Wehhahn -5010)

 - Klinik für Neurologische Rehabilitation Regensburg
 (Maria Dotzler, 0941/941-3560)

 - Bezirkskrankenhaus Wöllershof, Tel.: 09602 / 78-0

Weitere Informationen:

- Seniorenwegweiser mit allen ambulanten Diensten und
 stationären Einrichtungen
 Landratsamt Schwandorf, Fachstelle für Senioren,
 Otmar Poguntke, Tel: 09431 – 471 386, Wegweiser
 finden Sie unter : www.landkreis-schwandorf.de →
 Familie und Soziales

- Ratgeber für Familien, Landratsamt Schwandorf, Lokales
 Bündnis für Familien, Helga Forster, Tel: 09431 – 471
 357, Ratgeber finden Sie unter www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales

Bereich Demenz/Alzheimer

Anlaufstellen:

- DeNiS (DemenzNetzwerk im Landkreis Schwandorf)
Landratsamt Schwandorf, Fachstelle für Senioren –
Otmar Poguntke, Tel: 09431 471 – 386,
otmar.poguntke@landkreis-schwandorf.de
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen
Schwandorf e.V.
Familientastender Dienst - Helferkreis für Menschen
mit Demenz
Regina Suttner, Tel: 09431 – 41866,
regina.suttner@lebenshilfe-schwandorf.de
- Caritas Kreisverband Schwandorf
Offene Seniorenarbeit – Petra Ihring, Tel: 09431 – 3816
28
- Caritas Sozialstationen e.V. Demenzberatung und
Angebote, F.X.Lauterer, Tel. 09431 - 744912
- Schwandorfer Diakonie Zentrum - Herr Schattenmann,
Tel.Nr. 09431/8817-0
- Gerontopsychiatrische Koordinationsstelle Oberpfalz des
Sozialpsychiatrischen Zentrums Amberg, Tel.
09621/372413

Weitere Informationen:

- Seniorenwegweiser
Den Wegweiser finden Sie unter : www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales
- www.oberpfalzheimer.de (Portal für Alzheimererkrankte
und Angehörige in der Oberpfalz)
- www.wegweiser-demenz.de

Bereich Psychische Erkrankung/Depression

Anlaufstellen:

- Schwandorfer Diakonie Zentrum –
Herr Schattenmann, Tel. Nr. 09431/8817-0

Bereich Behinderung:

Anlaufstellen:

- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Schwandorf e.V.
Offene Behindertenarbeit - Regina Suttner, Tel: 09431 – 41866 www.lebenshilfe-schwandorf.de
- Caritas Kreisverband Schwandorf
Offene Behindertenarbeit – Stefan Bauer, Tel: 09431-3816 – 0
Wohnberatung - Frau Ihring, Tel. 09431- 3816 28
- Behindertenbeauftragte Helga Forster, Tel: 09431 – 471 357 www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales

Weitere Informationen:

- Wegweiser für Menschen mit Behinderungen
Landratsamt Schwandorf, Behindertenbeauftragte Helga Forster
Tel: 09431 – 471 357, www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales

2. Kontaktadressen zur Unterstützung bei der Pflege

- **Ambulante Pflegedienste / Stationäre Einrichtungen/Altenpflegeheime**

→ Alle Adressen finden Sie im Seniorenwegweiser und unter www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales, Fachstelle für Senioren (H. Poguntke 09431/471-386)

- **Kurzzeit- und Tages-/ Verhinderungspflege**

bitte bei ihrer Pflegekasse, Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten anfragen!

- **Wohngemeinschaften**

→ Alle Adressen finden Sie unter www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales, Fachstelle für Senioren (H. Poguntke 09431/471-386)
z.B. Wohngruppen für Intensivpflege-Patienten, AMICUS Pflegedienst – Gisela Schießl, Tel: 09431 –2740

- **Weiterführende Internetadressen:**

Navigator zu ambulanten und stationären Einrichtungen
www.aok-pflegenavigator.de und www.pflegelotse.de

3. Pflegestufen / Finanzierung der Pflege

- **Pflegestufen**

- Pflegestufe I – erhebliche Pflegebedürftigkeit
- Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit
- Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit
- Pflegestufe 0 - Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen haben einen Anspruch auf einen Betreuungsbetrag

- **Feststellung der Pflegestufe**

Nach Antragsingang lässt die Pflegekasse vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein Gutachten erstellen, um die Pflegebedürftigkeit und den Pflegeaufwand im Einzelnen zu ermitteln.

- **Leistungen der Pflegeversicherung, u.a.:**

- **Pflegegeld**

wird die häusliche Pflege komplett von einer unentgeltlich tätigen Pflegeperson (z.B. einem Angehörigen) erbracht, bezahlen die Pflegekassen ein, den Pflegestufen entsprechendes Pflegegeld

- **Sachleistung**

Kosten für Einsätze von ambulanten Pflegediensten für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, Höhe abhängig von der Pflegestufe

- **Kombinierte Pflegeleistungen**

wird die häusliche Pflege über einen ambulanten Pflegedienst nur zum Teil in Anspruch genommen, wird ein anteiliges Pflegegeld an eine unentgeltliche Pflegekraft bezahlt

- **Kurzzeitpflege**

Sind Pflegebedürftige nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt.

- **Verhinderungspflege**

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr

- **Teilstationäre Pflege**

kann die häusliche Pflege tagsüber oder nachts nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden, werden die Kosten für diese Zeiten in einer zugelassenen Einrichtung bis zu gewissen Höchstbeträgen gezahlt

- **Vollstationäre Pflege**

Übernahme der Kosten für die pflegerische und medizinische Versorgung in vollstationären Einrichtungen - Höchstbeträge abhängig von der Pflegestufe

- **Pflegehilfsmittel**

die zur Erleichterung der Pflege oder die zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen, z.B. Pflegebett

- **Zuschüsse zu Umbaumaßnahmen**

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds , wenn z.B. dadurch die Pflege ermöglicht oder erleichtert wird. Zuschuss bis zu 2.557 € möglich

!! Aktuelle Sätze für Pflegegeld , Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege finden Sie bei Ihrer Pflegekasse oder unter www.gesetzliche-krankenkassen.eu/pflegegeld.htm !!!

4. Freistellung für Arbeitnehmer

im Pflegezeitgesetz geregelt (PflegezeitG) und jeweilige Tarifverträge

Aktuelle Infos beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter : www.bmas.de/portal/50352/pflegezq.html

Auszüge daraus:

§ 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Eine bestehende Pflegestufe ist nicht zwingend Voraussetzung. Es genügt ein Nachweis, dass Pflegebedürftigkeit einzutreten droht.

§ 3 Pflegezeit

- (1) Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen Pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit).
- (2) Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Anmerkung: Die Pflegestufe ist zwingend vorausgesetzt.

§ 4 Dauer der Pflegezeit

- (1) Die Pflegezeit nach § 3 beträgt für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen längstens sechs Monate

Ergänzende Hinweise:

- Freistellung erfolgt ohne Fortzahlung der Bezüge
- Kündigungsschutz gilt ab Ankündigung der Pflegezeit
- Versicherungsschutz bei der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung: auch wenn keine Beiträge in der Zeit bezahlt werden → weiterhin Versicherungsschutz ; freiwillige Krankenversicherte müssen ihre Beiträge weiterhin zahlen
- Versicherungsschutz bei Pflegezeit: Kranken- und Pflegeversicherungsschutz entfallen (außer bei

Familienversicherung) → freiwillige Mitgliedschaft in der KV ist herzustellen

- Beiträge der Pflegeperson zur gesetzl. Rentenversicherung können unter best. Bedingungen von der Pflegekasse übernommen werden

→ vorherige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pflegekasse wird dringend empfohlen

Seit 01.01.2012 Einführung einer Familienpflegezeit:

Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen Angehörigen pflegen.

Dadurch kann beispielweise eine Vollzeitbeschäftigter seine Arbeitszeit in der Pflegephase von 100 auf 50 Prozent reduzieren und das bei einem Gehalt von in diesem Fall 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens.

Zum Ausgleich muss er später wieder voll arbeiten, bekommt in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts – so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

In der betrieblichen Praxis orientiert sich die Familienpflegezeit am Modell der Altersteilzeit. Das bedeutet: Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Vereinbarung zur Familienpflegezeit ab. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit.

Der Arbeitgeber beantragt dann eine Refinanzierung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Nach der Pflegephase behält der Arbeitgeber einen Teil vom Lohn ein und zahlt diesen an das Bundesamt zurück.

5. Weitere wichtige Informationen

Notfallmappe, Betreuungsvollmacht, Patientenverfügung

Dort können Sie Ihre wichtigsten Daten, z.B. Telefonnummern, Haus-/Fachärzte, Medikamente, Versicherung usw. eintragen. Die Notfallmappe, Formulare und Muster Patientenverfügung Betreuungsvollmacht kann unter www.landkreis-schwandorf.de → Familie und Soziales/Senioren gedruckt werden.

Die Mappe ist auch in Rathäusern, bei Ärzten, Pflegediensten und vielen Beratungsstellen oder über Seniorenvereine im Landkreis erhältlich.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bietet eine Broschüre zum Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Pflege“ an. Unter folgendem Link könne Sie die Broschüre bestellen oder downloaden:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=175224.html>

Betreuungen

Ein Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Ratgeber Pflege des Bundesgesundheitsministeriums
www.bmg.bund.de/pflege

Nähere Infos

Betreuungsstelle im Landratsamt,
Fr. Lehmer, Tel. 09431/471-125 und
Hr. Meischner, Tel. 09431/471-277

Betreuungsverein Schwandorf e.V.
Frau Sebald, Tel. 09431/41866
Frau Brettner, Tel. 09431/41866

